



Betriebsvereinbarung über den Einsatz von KI-Systemen

Muster, Stand 06.10.2026 · zwischen der (Arbeitgeber) und dem Betriebsrat der

Wozu dieses Muster: KI-Werkzeuge, die Verhalten oder Leistung auswerten können, unterliegen der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG; das betrifft auch KI-Funktionen in Bürosoftware. Diese Rahmenvereinbarung regelt Grundsätze, damit nicht jedes neue Werkzeug einzeln verhandelt werden muss. Anpassungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie ersetzt keine Rechtsberatung.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung regelt Einführung, Nutzung und Änderung von KI-Systemen im Betrieb, insbesondere Sprachmodelle, Übersetzer, Schreib- und Bildassistenten sowie KI-Funktionen in Bürosoftware.

(2) Sie gilt für alle Beschäftigten im Sinne des § 5 BetrVG. Die eingesetzten Systeme sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 2 Grundsätze

1. KI-Systeme unterstützen die Arbeit. Verantwortung und Entscheidungen bleiben bei Menschen.
2. Es werden nur Systeme eingesetzt, für die ein Auftragsverarbeitungsvertrag besteht und deren Datenverarbeitung dokumentiert ist.
3. Die Nutzung privater Konten und nicht freigegebener Werkzeuge für dienstliche Inhalte ist nicht gestattet. Die Einzelheiten regelt die KI-Nutzungsrichtlinie (Anlage 2).

§ 3 Keine Leistungs- und Verhaltenskontrolle

(1) Protokoll-, Nutzungs- und Inhaltsdaten von KI-Systemen werden nicht zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle einzelner Beschäftigter ausgewertet.

(2) Auswertungen erfolgen nur zusammengefasst für Gruppen von mindestens fünf Personen, zu technischen, Sicherheits- oder Abrechnungszwecken.

(3) Ausnahmen bei begründetem Verdacht auf eine schwerwiegende Pflichtverletzung erfolgen nur nach vorheriger Beteiligung des Betriebsrats und unter Wahrung des Datenschutzes.

§ 4 Verbotene Anwendungen

1. Keine Erkennung von Emotionen, Stimmung oder Gesundheitszustand von Beschäftigten (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. f KI-Verordnung).
2. Keine automatisierten Entscheidungen über Einstellung, Beurteilung, Beförderung, Aufgabenzuteilung oder Beendigung; KI-Ergebnisse dienen höchstens als eine Grundlage unter mehreren, die ein Mensch prüft und begründet.
3. Keine Aufzeichnung oder Transkription von Besprechungen ohne vorherige Ankündigung und Einverständnis aller Teilnehmenden.

§ 5 Qualifizierung

(1) Beschäftigte, die KI-Systeme nutzen, erhalten vor der Nutzung eine Schulung zu Funktionsweise, Grenzen, Datenschutz und sicheren Umgang (Art. 4 KI-Verordnung). Die Schulung findet während der Arbeitszeit statt; die Kosten trägt der Arbeitgeber.

(2) Die Teilnahme wird dokumentiert. Ergebnisse von Wissensabfragen werden nicht für Beurteilungen verwendet.

§ 6 Einführung und Änderung von Systemen

(1) Der Arbeitgeber unterrichtet den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend vor Einführung eines neuen KI-Systems oder einer wesentlichen Änderung, insbesondere über Zweck, Datenarten, Zugriffsrechte, Speicherorte und Auswertungsmöglichkeiten.

(2) Neue Systeme werden in Anlage 1 aufgenommen. Widerspricht der Betriebsrat nicht innerhalb von Wochen, gilt die Aufnahme als vereinbart, soweit das System dieser Vereinbarung entspricht.





§ 7 Rechte der Beschäftigten

Beschäftigte haben das Recht auf Information, welche ihrer Daten in KI-Systemen verarbeitet werden, sowie auf Auskunft, Berichtigung und Löschung nach der DSGVO. Wer Verstöße gegen diese Vereinbarung meldet oder einen eigenen Fehler offenlegt, hat dadurch keine Nachteile.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am . in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden und wirkt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

Anlagen: 1 Liste der eingesetzten KI-Systeme (Zweck, Daten, Zugriffsrechte, Anbieter, AV-Vertrag) · 2 KI-Nutzungsrichtlinie

Ort, Datum, Arbeitgeber

Ort, Datum, Betriebsrat

Muster von secureIT, Patrick Ihle · secureit.icu/ki-kompetenz · Formulierungshilfe, keine Rechtsberatung. Gesetzesstand: KI-Verordnung (EU) 2024/1689, BetrVG, DSGVO; Stand 06.10.2026.

